Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 101.) Bekanntmachung, die Ausführung des Edikts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer betreffend. Vom 6ten Juni 1812.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königlichen Verordnungen vom 24sten v. M.:

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer.

Seiner Königlichen Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe; es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden.

Zu diesem Zwecke haben Höchstdieselben den Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Centralkommission hieselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum, zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habende Gegenstände, zu adressiren.

Zu Provinzialkommissarien sind bestellt:

Für Ostpreußen: der Landhofmeister und Regierungspräsident von Auerswald;

— Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schön;

— Westpreußen: der Regierungspräsident Wißmann;

— das Breslausche Regierungsdepartement: der Regierungsvicepräsident Merckel;

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Juni 1812.)

Für das Liegnitzsche Regierungsdepartement: der Regierungspräsident von Erdmannsdorff;

— die Kurmark: der Präsident von Goldbeck;

— die Neumark: der Kammerdirektor Grothe;

— Pommern: der Landrath von Oertzen.

Bei allen Kommissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß, dem Publikum schon als zuverlässig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehälter haben, dabei angestellt, und also die Kosten vermieden werden.

Da die Kommissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit setzen und nach den, zur völligen und offenen Belehrung des Publikums, hier folgenden Instruktionen verfahren werden; so fangen die in der Instruktion vom 24sten v. M. gesetzten Fristen mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingesessene auf, sich wegen ihrer Vermögensangaben und sonst darnach einzurichten.

A.
B.
C.
D.

Berlin, den 6ten Juni 1812.

Der Staatskanzler

Hardenberg.

A.

(No. 102.) Instruktion für die Centralkommission wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24sten Mai c. Vom 6ten Juni 1812.

Die Centralkommission, welche nach Inhalt des Allerhöchst vollzogenen Edikts vom 24sten v. M. wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer angeordnet werden soll, wird unter der Leitung des Geheimen Staatsraths Sack, als Chef, konstituirt.

In Ausführung ihres Geschäfts wird ihr nachstehende Instruktion ertheilt.

§. 1. Sie führet die Oberaufsicht über die sämmtliche Provinzial- und Kommunalkommissionen.

§. 2. In dieser Beziehung liegt ihr die Vorsorge ob, daß die Kommissionen ungesäumt und tüchtig organisirt werden, daß sie die Geschäfte ordnungsmäßig und mit ununterbrochener Thätigkeit betreiben, und daß der Staat den beabsichtigten Zweck auf die angeordnete Art und in der bestimmten Zeit erreiche.

§. 3. Sie ist in Ausübung dieser Vorsorge verpflichtet, bei allen Kommissionen von Zeit zu Zeit gründliche Revisionen zu veranlassen und die Abhelfung der bemerkten Mängel unverzüglich zu bewirken.

Alle Behörden und Individuen, denen sie Behufs solcher Revisionen Aufträge ertheilt, sind schuldig den Aufforderungen der Centralkommission zu genügen.

§. 4. Da, wo sie Unregelmäßigkeit und Saumseligkeit bemerkt, ist sie berechtigt und verpflichtet in dem Personal der Kommissionen Veränderungen vorzunehmen.

So viel die Departementskommissarien betrifft, bedarf sie jedoch der Zustimmung des Staatskanzlers.

§. 5. Das Rechnungswesen der Hauptsteuerkasse wird von der Centralkommission geführt und diese Kasse ist ganz von ihr abhängig, so wie sie die Verwendung der eingehenden Steuer für die bestimmten Zwecke kontrollirt.

§. 6. Die Centralkommission muß Sorge tragen, daß eine besondere Instruktion für die Kommunalkommissionen ausgearbeitet werde, welche ihnen bei

bei den vorzunehmenden Untersuchungen der Richtigkeit der Vermögens- und Einkommensangaben und bei den Abschätzungen zur Richtschnur diene. Sie muß deshalb von den sämmtlichen Departementskommissionen Entwürfe einfordern, und hiernach eine allgemeine, auf sämmtliche Provinzen Anwendung findende Instruktion entwerfen, worin jedoch, was die Abschätzungen betrifft, auf die Lokalverhältnisse die erforderliche Rücksicht genommen werden muß.

§. 7. Die Departementskommissionen senden mit Abschluß jedes Termins, den das Edikt zur Steuerhebung vorschreibt, spezielle Nachweisungen ihrer Verhandlungen an die Centralkommission ein, welche sie prüft und auf deren Grund sie die etwanige Remedur trifft.

§. 8. Alle Anfragen der Departementskommissionen über zweifelhafte Fälle gehen zur Entscheidung an die Centralkommission, welche, wenn es auf eine Deklaration des Edikts und nähere Anweisung ankommt, deshalb an den Staatskanzler berichtet.

§. 9. Beschwerden der Steuerpflichtigen über die Departementskommissionen sind an die Centralkommission zu bringen, welche darüber im Fall des §. 8. entscheidet.

§. 10. Alle von den Kommunalkommissionen, der Departementskommission vorgelegte oder von der Departementskommission unmittelbar in Anregung gebrachte Fälle, in welchen der Verdacht einer unredlichen Angabe und einer Vermögensverheimlichung wider einen Steuerpflichtigen erscheint, werden der Centralkommission angezeigt, welche wegen der vorzunehmenden Untersuchung die nähern Bestimmungen ergehen läßt.

§. 11. Wenn das Vermögen eines Steuerpflichtigen auf den Grund einer kommissarischen Abschätzung ausgemittelt ist, und die Departementskommission die dagegen angebrachte Reklamation unter Bestätigung der Festsetzungen der Communalkommission verworfen hat, so steht dem Steuerpflichtigen der Rekurs an die Centralkommission offen, welche darüber in letzter Instanz entscheidet.

§. 12. Die Centralkommission kommunizirt mit dem Finanzkollegio in allen auf das Finanzinteresse Bezughabenden Gegenständen.

§. 13. Namentlich hat diese Kommunikation statt:

a, wenn die Kommission im Fall des §. 16. Litt. e. der Allerhöchst vollzogenen Anweisung vom 24sten Mai c. die Sache dazu geeignet findet,

det, daß der Staat die als zweifelhaft angegebene Forderung ganz übernehme.

Dem Finanzkollegio bleibt unter Zustimmung des Staatskanzlers die Entscheidung hierüber vorbehalten.

b. In den Fällen des §. 16. der Anweisung, in welchen wegen Einziehung der Steuer von den als inexigibel angegebenen Forderungen Maaßregeln zu nehmen sind.

Berlin den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.

B.

(No. 103.) Instruktion für die Departementskommissionen zur Ausführung des Edikts wegen der Vermögens- und Einkommenssteuer. Vom 6ten Juni 1812.

§. 1. Die Departementskommission besteht in einem von dem Staatskanzler ernannten Kommissarius, der die übrigen Mitglieder der Kommission selbst wählt.

§. 2. Das erste Geschäft der Kommission ist, die Ernennung der Kommunalkommissionen, mit welcher unverzüglich vorgeschritten werden muß. In Ansehung der Kreiskommissionen für das platte Land, muß die Departementskommission mit den Generalkommissarien, zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse, zusammentreten.

§. 3. Es hängt von der Erwägung der Departementskommission, mit Zuziehung der Generalkommissarien, zur Regulirung der ländlichen Verhältnisse ab, wie viel Kreiskommissionen zur Erhebung der Steuer von den Einwohnern des platten Landes nach der Lokalität zu bilden, welche kleine Städte dem Geschäftsbezirk des Kreiskommissarius beizulegen, oder in welchen Städten besondere Kommunalkommissionen niederzusetzen.

§. 4. Die Departementskommission bestimmt, welches Personale den Kreiskommissarien beizuordnen sey.

§. 5. Die Instruktion für die Kommunalkommissionen auf dem platten Lande und in den Städten, zur Aufnahme des Vermögens und Einkommens, wird von der Departementskommission ausgefertigt, muß aber zugleich abschriftlich an die Centralkommission eingesandt werden.

§. 6. Die Departementskommission entwirft hiernächst eine besondere Instruktion für die Kommunalkommissionen zur Richtschnur bei der Prüfung der Vermögens- und Einkommensangaben und bei den Untersuchungen, welche über die Wahrheit der Angaben in denjenigen Fällen, wo die Kommission solche für richtig anzunehmen Bedenken trägt, angestellt werden müssen. Diese Instruktion muß zugleich die Abschätzungsgrundsätze nach den Lokalverhältnissen enthalten.

Der Entwurf derselben wird an die Centralkommission eingesandt, welche hiernach die allgemeine Instruktion ausarbeitet und vollzieht.

§. 7. Die Departementskommission muß die Kommunalkommissionen des Departements in ununterbrochener Kontrolle halten; sie muß sich von 8 zu 8 Tagen Berichte über den Fortgang des Geschäfts und über die Hindernisse, die demselben allgemein, oder in einzelnen Fällen, entgegen stehn, er-

erstatten lassen, und die erforderliche Remedur treffen; sie muß von Zeit zu Zeit Revisionen veranlassen und da, wo sie Säumseligkeit und Unordnung bemerkt, dasjenige anordnen, was zur Beförderung des Geschäfts nöthig ist, wobei sie die Befugniß hat, die Kommissarien, welche nicht mit Thätigkeit und Ordnung zu Werke gehen, ohne Weiteres zu entfernen und andere an ihre Stelle zu setzen.

§. 8. a. Die Departementskommissionen haben die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen bei Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer;

b. sie müssen dieserhalb eine mit der Regierungshauptkasse in Verbindung zu setzende Receptur anordnen, welche die bei den Kommunalkommissionen eingegangenen Steuern empfängt und an die Hauptsteuerkasse in Berlin einsendet;

c. sie müssen die Verfügungen treffen, daß bei jeder Kommunalkommission eine Specialreceptur vorhanden sey, welche von den einzelnen Steuerpflichtigen die Steuer erhebt, und von 8 zu 8 Tagen an die Hauptrezeptur absendet.

§. 9. Die Aufsicht über die Departementskommissionen führt die in Berlin niedergesetzte Centralkommission, an welche alle Anfragen und Berichte der Departementskommissionen gerichtet werden müssen.

§. 10. a. In allen die Ausführung und den Gang des Geschäftes betreffenden Angelegenheiten, hat der Departementskommissarius, als Chef der Kommission, eine entscheidende, die übrigen Mitarbeiter, nur eine berathende Stimme;

b. wenn aber Reklamationen der Steuerpflichtigen eintreten, die in der zweiten Instanz von der Departementskommission entschieden werden müssen, erfolgt die Entscheidung nach der Mehrheit der Stimmen, doch so, daß, bei gleicher Stimmenzahl, die Meinung des Chefs überwiegend ist.

Berlin den 6ten Juny 1812.

Hardenberg.

C.

(No. 104.) Instruktion zur Ausführung des Vermögenssteuer-Edikts in der Stadt Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

§. 1. Die Stadt Berlin wird in Zwölf Reviere getheilt.

§. 2. Für jedes Revier wird eine Spezialkommission gebildet.

A. §. 3. Die Beilage A. enthält die Beschreibung der einzelnen Reviere. Die Benennung des für jedes Revier bestimmten Kommissarius, wird unverzüglich nachfolgen.

§. 4. Die Kommissionen müssen binnen 3 Tagen nach der Publikation dieser Instruktion anzeigen, daß sie organisirt sind, und in welchem Lokal sie ihre Geschäfte betreiben werden.

§. 5. Die Kommissionen werden auf ihr Geschäft vor einem Deputirten des Kammergerichts besonders in Eidespflicht genommen, in Gemäßheit der Anweisung §. 39. und stellen darüber den Revers B. aus.

B. §. 6. Die Polizeikommissarien und Bezirksvorsteher jedes Reviers werden der Kommission beigeordnet.

§. 7. Der Magistrat ist schuldig, den Kommissionen alle Nachrichten, welche sie bedürfen und erfordern, unverzüglich mitzutheilen.

§. 8. Die Kommission muß unverzüglich aus den Revierlisten der Polizeikommissarien sich ein Verzeichniß der sämmtlichen Einwohner des Reviers verschaffen. Es bleibt ihr überlassen, auch die Listen der Bezirksvorsteher und der Serviskommission zu benutzen.

Sie hat hiebei darauf zu sehen, daß die in hiesigen Gasthöfen wohnenden Einwohner des Staats von dem fremden Reisenden gehörig unterschieden werden.

§. 9. Hiernach fertigt sie die Listen der steuerpflichtigen Einwohner des Reviers in alphabetischer Ordnung an.

Ueber die Grundbesitzer werden besondere Listen angefertigt.

§. 10. Jeder Einwohner des Reviers hat die Wahl, ob er die schriftliche Angabe seines Vermögens in der durch das Edikt §. 21. vorgeschriebenen Frist, bei Vermeidung der kommissarischen Schätzung, seinem Bezirksvorsteher versiegelt einhändigen, oder sie unmittelbar der Revierkommission überreichen wolle.

Wird die Angabe dem Bezirksvorsteher zugestellt, so muß die Aufschrift den Namen und die Wohnung des Steuerpflichtigen vollständig enthalten.

§. 11. Wer kein Vermögen besitzt, giebt darüber seine schriftliche Erklärung ab. Sie muß binnen derselben Frist der Kommission eingereicht werden.

§. 12. Wer neben seinem Vermögen noch ein besonderes Einkommen besitzt, welches der Einkommenssteuer §. 10. unterliegt, oder wer gar kein Vermögen, aber ein steuerbares Einkommen besitzt, muß dem Bezirksvorsteher seines Reviers auch hierüber die schriftliche Angabe einreichen.

Die Beilagen enthalten Muster nach denen die Angaben des Vermögens und Einkommens eingerichtet werden können.

§. 13. Die Bezirksvorsteher sind verpflichtet, die bei ihnen eingereichten Vermögens- und Einkommensangaben sofort an die Kommission zu befördern.

§. 14. Die Besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamten dürfen den Betrag ihrer Besoldung, ihres Wartegeldes oder ihrer Pension nicht angeben, vielmehr ist die Kasse aus welcher sie Zahlung erhalten, der Departementskommission die spezielle Nachweisung darüber vorzulegen verpflichtet.

§. 15. In Ansehung der Mitglieder des Handelsstandes, wird auf die der besonders niedergesetzten Klassifikationskommission ertheilte Instruktion hingewiesen.

§. 16. Wer die Angabe seines Vermögens und Einkommens nicht schriftlich einreichen will oder kann, ist verpflichtet, sich bei der Kommission unmittelbar zu melden, um sein Vermögen und Einkommen zum Protokoll aufnehmen zu lassen.

§. 17. Die Kommission muß die Geschäftsstunden in welchen diese Aufnahmen geschehen sollen, ungesäumt zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 18. Sobald die Kommission sich organisirt hat, wählt sie in ihrem Revier diejenigen Einwohner aus, welche zu den etwa erforderlichen Abschätzungen (§. 23. der Anweisung vom 24sten Mai c.) bestimmt werden sollen. Die Bezirksvorsteher und die Polizeikommissarien sind verpflichtet, bei dieser Auswahl der Kommission mit ihren Kenntnissen zur Hand zu gehen.

§. 19. Kein Einwohner des Reviers kann sich bei Verlust seines Bürgerrechts dem Auftrage entziehen; nur diejenigen gesetzlichen Gründe, die ihn von der Uebernehmung einer Vormundschaft entbinden, befreien ihn von dieser Verpflichtung.

§. 20. a. Sobald der im §. 21. der Anweisung bestimmte Termin zur eigenen Angabe und Selbstschätzung verflossen ist, schreitet die Kommission

sion zur Schätzung des Vermögens und Einkommens derjenigen Revier-einwohner, welche den Termin nicht eingehalten haben, und macht ihnen solches mit Anzeige des Beytrags, den sie am 24sten Juni d. J. bei Vermeidung der executiven Betreibung bezahlen müssen, bekannt.

b. Diese vorläufige Abschätzung setzt gar keine Untersuchung voraus, sondern geschieht nach einer Klassifikation, die sich auf dem Gutachten der nach §. 18. zugezogenen Taxatoren und der eigenen ungefähren Kenntniß der Kommission gründet.

§. 21. Auf die später einkommenden Angaben wird für den ersten Hebungstermin nicht weiter Rücksicht genommen.

§. 22. Sie dienen jedoch zum Leitfaden der Untersuchung, welche nach Inhalt der Anweisung vom 24sten May d. J. §. 37. vorgenommen werden muß.

§. 23. Die Steuerbeiträge werden spätestens am 24sten Juny d. J. zur Spezialkasse des Reviers von den Steuerpflichtigen eingezahlt und er erhält darüber eine Quitung der Kommission nach dem Schema.

§. 24. Wenn ein Einwohner des Reviers hypothekarische Forderungen hat, von denen er als Gläubiger die Steuer entrichten will; so muß die Kommission ihm auf sein Verlangen so viel einzelne Quitungen ertheilen, als er zu seiner Legitimation gegen die einzelnen Schuldner bedarf, damit diese wiederum der Kommission des Grundeigenthums die Berichtigung der Steuer nachweisen können.

§. 25. Die Revierkommissionen müssen jeden Abend die baar und in Papieren eingegangenen Summen an die Hauptkasse versiegelt abliefern.

Die Hauptkasse empfängt diese versiegelten Summen zur vorläufigen Asservation und verabredet mit den Revierkommissionen den Tag und die Stunde zur Durchzählung und Vereinnahmung. Dieses muß aber von 4 zu 4 Tagen geschehen.

§. 26. Mit dem Ablauf des 24sten Juni d. J. werden die nicht eingegangenen Beiträge mittelst Exekution sofort eingefordert.

Der Kommission wird das nöthige Personale zu diesem Geschäft, nach Maaßgabe der einzuziehenden Reste überwiesen werden.

§. 27. Wenn der Restant ein Grundbesitzer ist, so wird der Rückstand für den Beitrag des eingetragenen Gläubigers, der durch die veranlaßte Execution von dem Schuldner nicht hat beigetrieben werden können, von dem Gläubiger eingefordert, und ihm zur Bezahlung eine 14tägige Frist gestattet,

gestattet, nach deren Ablauf dieser Beitrag von ihm exekutivisch eingezogen werden muß.

§. 28. Die von den Steuerpflichtigen nach §. 16. einzureichenden versiegelten Verzeichnisse werden in Schränken verwahrt.

Der Kommissarius muß den Schlüssel an sich nehmen.

§. 29. a. Da die Einwohner des Reviers ihre Wohnungen verändern, manche die Stadt verlassen, manche wieder anziehen, welche an einem andern Orte als steuerpflichtig verzeichnet worden; so müssen die Revierkommissionen von diesen Veränderungen durch die Polizeikommissarien ungesäumt Nachricht erhalten. Es wird deshalb bey der Polizeibehörde eine besondere Kontrolle für die Dauer des Hebungsgeschäfts eingerichtet werden.

b. Wenn ein Einwohner des Reviers in ein anderes Revier zieht, ohne die Steuer vollständig berichtigt zu haben, giebt die Kommission des Reviers, welches er verlassen, die über seinen Vermögenszustand gesammelten Nachrichten an die Kommission des Reviers ab, in welches er eingezogen ist. Diese nimmt ihn in ihre Liste auf.

c. Wenn ein Steuerpflichtiger aus einem andern Orte der Monarchie nach Berlin zieht, muß er sich gegen die Kommission seines Reviers, welche durch die Polizeibehörde davon benachrichtigt wird (Litt. a.) über die Bezahlung der Steuer ausweisen. Hat er solche noch nicht berichtigt, und die Angabe seines Vermögens nicht gemacht, so muß er in die Liste der Revierkommission eingetragen und zur Vermögens- und Einkommensangabe und zur Versteurung angehalten werden.

Hat er sein Vermögen und Einkommen bereits angegeben, die Steuer aber noch nicht vollständig abgetragen, so hängt es von seiner Erklärung ab, ob er die Steuer an die Kommunalkommission seines vorigen Wohnorts berichtigen wolle.

Von dieser Erklärung giebt die Revierkommission der eben erwähnten Kommunalkommission Nachricht.

Will der Steuerpflichtige in Berlin die Zahlung leisten, so muß die Revierkommission mit der Kommunalkommission seines vorigen Wohnorts in Kommunikation treten und die daselbst vorliegenden Verhandlungen sich extradiren lassen.

§. 30. Die Revier-Kommissionen sind der Kurmärkschen Departements-Kommission unterworfen, deren Anordnungen sie überall befolgen müssen.

§. 31. Alle Anfragen über zweifelhafte Fälle werden an die Departementskommission gerichtet.

§. 32. Die Revierkommissionen statten der Departementskommission von 8 zu 8 Tagen über den Fortgang ihres Geschäfts gründlichen Bericht ab, zeigen die etwanigen Hindernisse an, und thun Vorschläge zur Hebung derselben.

§. 33. Die Rechnungen der Revisionskommission werden der Departementskommission zur weitern Veranlassung zugestellt.

Berlin den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.

Bei=

Beilage A.

Beschreibung der einzelnen Reviere, in welche die Stadt Berlin Behufs der Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer nach dem Edikt vom 24sten Mai 1812. eingetheilt worden.

I. Revier.

Neue Friedrichsstraße	von 21—81
Hinter der Garnisonkirche	1—3
An der Spandauer Brücke	1—4
Burgstraße	8—27
Heilige-Geiststraße	1—55
Spandauer Straße	1—25 u. 56—81
Rosenstraße	1—30
Neue Markt	1—16
Hohe Steinweg	1—14
Klosterstraße	1—28 u. 79—112
An der Königsmauer	1—59
Spittelhof	1—3
Heilige-Geist-Kirchhof	1—4
Heilige-Geist-Gasse	1—5
Wursthof	von 1—7
Kleine Burgstraße	1
Kalandersgasse	1—11
Pankowsgasse	1—13
Heydereutergasse	1—12
Bullenwinkel	1—3
Roßmariengasse	1—5
Papenstraße	1—24
Bischofstraße	1—28
Kleine Jüdenhof	1—10
Kalandsgasse	
Neue Gasse	1
Marien-Kirchhof	1—22
Königsstraße	33—69

II. Revier.

Burgstraße	1—7
Poststraße	1—33
Spandauer Straße	26—55
Jüdenstraße	1—64
Klosterstraße	29—77
Neue Friedrichsstraße	1—20 u. 82—108
Hinter der Stralauer Mauer	1—25
Bullenwinkel	1—11
Am Krögel	1
Königsstraße	1—32
Probstgasse	1—19
Nikolai Kirchhof	1—14
Nikolai Kirchgasse	1—8
Eyergasse	1—4
Bollengasse	1—12
Nagelgasse	1—14
Reezengasse	1—16
Siebergasse	1—18
Kronengasse	1—26
Großer Jüdenhof	1—12
Mühlendamm	1—33
Molkenmarkt	1—14
Stralauer Straße	1—58
Paddengasse	1—15
Stralauer Brücke	1—5

III. Revier.

Schloß und die dazu gehörigen Gebäude im Lustgarten	
Neuer Packhof	
Hinter dem neuen Packhof und neue Packhofsstraße von	1—6
Schloßplatz	1—17
Stechbahn	1—6
A. d. Werderschen Mühlen	1—9
Schloßfreiheit	1—10
Breite Straße	1—36
Brüder-Straße	1—45
Fischer-Brücke	1—37

Fischer-

Noch III. Revier.

Fischer-Straße	von 1—43	Neue Kirchgasse	von 1—3
Roß-Straße	1—34	Platz an der Petri-Kirche	1—4
Lapp-Straße	1—38	Neumannsgasse	1—17
Alte Grün-Straße	1—27	Spreegasse	1—18
An der Schleuse	1—15	Gertraudten-Straße	1—27
An der Gertraudt- und Spreegassen-Brücke	48—61	Köllnische Fischmarkt	1—6
An der Friedrichsgracht	1—47	Ritter-Gasse	1—14
Kölln. Bullenwinkel	1—5	Schorsteinfeger-Gasse	1—8
Scharrn-Straße	1—23	Köllnische Wursthof	1—14

IV. Revier.

Platz am Zeughause.		Nieder-Wall-Straße	1—39
Hinter dem Gießhause	1 u. 2	Holzgarten-Straße	1—10
Mollers Gasse	1	Adler-Straße	1—15
Am Zeughause	1 u. 2	Rauletshof	1 u. 2
Am Festungs-Graben	1—6	Kleine Jäger-Straße	1—9
Ober-Wall-Straße	1—5 u. 10—21	Alte Leipzigerstraße	1—22
Niederlage-Wall-Straße	1—7	Kreuzgasse	1—21
Niederlags-Straße	1—7	Schustergasse	1—17
Rosenstraße	1—5	Spittelmarkt	1—16
Prinzen-Gasse	1—4	Hausvoigteiplatz	10—13
Falkonier-Gasse	1—8	Jerusalemer-Straße	14—23
Markt-Straße	1—6	Leipziger Straße	51—59
Werdersche Markt	1—9	An der Spittelbrücke	1—19
Am Packhof	1—9	Spittelmarktstraße	1—5
Jäger-Straße	34—43	Wallstraße	1—14 u. 92
Unter- und Ober-Wasser-Straße	1—16	Neue Grünstraße	21—38
Kur-Straße	1—53	Neue Kommandantenstraße	38—40

V. Revier.

Casernenstraße	1—5	Bauhof	1—5
Viereck	1—7	Bauhofsgasse	2—7
Unter den Linden	1—78	Wallstraße	1—17
Mittelstraße	1—66	Weidendamm	1—3
Letztestraße	1—63	Kleine Wallstraße	4—14
Friedrichsstraße	83—164	Kleine Kirchgasse	1—6
Georgenstraße	12—46	Wilhelmstraße	68—71
Kirchstraße	2—9	Roßmariengasse	2 u. 3
Am Kupfergraben	1—7	Behrenstraße	40—71

Zu dem V. Revier gehört noch:

Thiergarten-Mühle.	Thiergarten Zelter.
Wolfsche Fabrik.	Am Porzellain-Holzmarkt.
Schloß Belle vue.	Am Unterbaum 1. Theil

VI. Revier.

Behrenstraße	1—39	Wilhelmsstraße	62—68 u. 72—79
Französische Straße	1—68	Wilhelmsplatz	6—9
Jägerstraße	1—33 u. 44—76	Kanonierstraße	1—45
Taubenstraße	1—54	Friedrichsstraße	62—82 u. 165—190
Mohrenstraße	6—63	Charlottenstraße	15—46
Kronenstraße	35—76	Marggrafenstraße	36—59
Mauerstraße	16—55	hinter der katholischen Kirche	1—5

Gens-

Noch VI. Revier.

Gensd'armes Markt	von 1 — 3	Hausvoigteyplatz	von 1 — 9
Ober-Wallstraße	6 — 9	Jerusalemerstraße	24 — 28

VII. Revier.

Kronenstraße	1 — 34	Mauerstraße	1 — 15 u. 56 — 95
Leipzigerstraße	1 — 50 u. 60 — 117	Friedrichsstraße	47 — 61 u. 191 — 205
Achteck	1 — 22	Charlottenstraße	4 — 14 u. 47 — 65
Mohrenstraße	1 — 5	Marggrafenstraße	25 — 35 u. 60 — 73
Krausenstraße	1 — 77	Jerusalemerstraße	5 — 13 u. 29 — 51
Schützenstraße	1 — 79	Dönhofsche Platz	
Zimmerstraße	49 — 100	Neue Kommandantenstraße	1 u. 2
Wilhelmsstraße	43 — 61 u. 80 — 97	Lindenstraße	67 — 75
Wilhelmsplatz	1 — 5		

Zum VII. Revier gehört noch:

Thiergarten	1 — 57	Stadtmauer.
Potsdammer Chaussee	1 — 23	Böhmische Bleiche
Am Schaafgraben	1 — 3	

VIII. Revier.

Zimmerstraße	1 — 48	Lindenstraße	1 — 36 u. 76 — 125
Kochstraße	1 — 75	Rondel	1 — 23
Wilhelmsstraße	1 — 42 u. 98 — 147	An der Communication	4 — 22
Friedrichsstraße	1 — 46 u. 206 — 251	Hasenheegerstraße	1 — 4
Charlottenstraße	1 — 3 u. 66 — 68	Alte Jacobsstraße	1 — 11
Marggrafenstraße	1 — 24 u. 74 — 108	Orangenstraße	15 — 33
Junkerstraße	1 — 21	Husarenstraße	1 — 18
Jerusalemerstraße	1 — 4 u. 52 — 66	Feldstraße	1 — 36

IX. Revier.

Neu Kölln am Wasser	1 — 25	Stallschreibergasse	1 — 59
Wallstraße	15 — 91	Louisen Kirchhof	1 — 3
Splittgerbergasse	1 — 3	Louisen Kirchgasse	1 — 23
Neue Grünstraße	1 — 19	Neue Roßstraße	1 — 24
Neue Kommandantenstraße	3 — 23	Dresdener Straße	1 — 108
Lindenstraße	37 — 63	Schäfergasse	1 — 44
Hasenheegerstraße	5 — 16	Neue Jacobsstraße	1 — 28
Alte Jacobsstraße	12 — 103	Wassergasse	1 — 38
Orangenstraße	5 — 14	Köpnickerstraße	1 — 174
Todtengasse	1 — 25	Inselgasse	1

Zum IX. Revier gehört noch:

Außerhalb des schlesischen Thores	1 — 15	Außerhalb des Cottbusser Thores	1 — 6

X. Revier.

Mühlenstraße	1 — 82	Schillingsgasse	1 — 36
Bullengasse	1 — 50	Magazinstraße	1 — 19
Holzstraße	1 — 40	An der Contre-Escarpe	1 — 44
Holzmarktplatz	1 — 10	Alexandersplatz	1 — 4
Koppensgasse	1 — 62	Kaiserstraße	1 — 48
Lange Gasse	1 — 64	Große Frankfurter Straße	1 — 127
Krautsgasse	1 — 56	Baumgasse	1 — 64
Holzmarktstraße	1 — 39	Kurze Straße	1 — 22
Rosengasse	1 — 53	Kleine Frankfurter Straße	1 — 19
Rosenqueergasse	1 — 28	Waßmannsgasse	1 — 35
Grüne Weg	1 u. 2	Landsbergerstraße	1 — 26
Lehmgasse	1 — 84	Judengasse	1 — 43

Große

Noch X. Revier.

Große Georgen Kirchgasse	25—47	Gollnowsgasse	8—35
Kleine Georgen Kirchgasse	1—4	Linienstraße	1—288
Lietzmannsgasse	9—12		

XI. Revier.

Landsberger Straße	27—42	Verlorne Straße	1—44
Kleine Georgen-Kirchgasse	7—12	Dragonerstraße	1—48
Große Georgen-Kirchgasse	4—24	Alte Schönhauser Straße	31—60
Lietzmannsgasse	1—6 u. 13. 14	Münzstraße	1—29
Gollnowsgasse	1—7 u. 36—42	Schendelgasse	1—8
Neue Königsstraße	1—83	1ste Scheunengasse	4 u. 5
Auf der Contre-Escarpe	46—71	3te Scheunengasse	12—15
Am Königsgraben	2—19	4te Scheunengasse	1—10
Alte Schützenstraße	1—15	Kurze Scheunengasse	1—9
Mudrichsgasse	1—23	Hirtengasse	1—19
Neue Schützenstraße	1—20	Linienstraße	24—264 u. 40—67
Schießgasse	1—25	Neue Schönhauser Straße	10—21
Prenzlauerstraße	1—60	Rosenthaler Straße	42—47
Jacobsstraße	1—29	Haakscher Markt	1—6

XII. Revier.

Alte Schönhauser Straße	1—30	Friedrichsstraße	105—136
Neue Schönhauser Straße	1—9	Thierarzneiplatz	1—5
Weinmeistergasse	1—18	Ziegelstraße	1—15
Laufgasse	6—28	Kalkscheunengasse	1—5
Mulaksgasse	1—41	Kirchhofstraße	1—14
Wüste Gasse	1—4	Flatowsgasse	1—4
Spandauer Nagelgasse	1—38	Wassergasse	1—30
" " Todtengasse	1—12	Schiffbauerdamm	1—29
Rosenthaler Straße	1—41 u. 48—72	Charitéstraße	1—11
Haakscher Markt	7—12	Große Hamburger Straße	1—40
Seiden-Moulinage	13 u. 14	Sophien Kirchgasse	1—35
Alte Kommandantenstraße	1—10	Gipsgasse	1—33
Große Präsidentenstraße	1—10	Hospitalstraße	1—93
Kleine Präsidentenstraße	1—7	Heidereutergasse	1—21
Monbijouplatz	1—12	Kleine Gasse	3—14
Ueberfahrtsgasse	1	Linienstraße	68—229
Oranienburger Straße	1—92		

Zum XII. Revier gehören noch:

Rosenthaler Vorstadt (Voigtland).		Chaussee-	1—75
Schönhauser Allee.		Plantage hinter dem Invalidenhause.	
Lohmühle.		Am Karpfenteich.	
Weinberg.		Königlich Artillerie-Böttcherhaus.	
Brunnenstraße	1—53	Sandkrug.	
Thor-	1—6	Königliche Eisengießerei.	
Acker-	1—59	Königlicher Holzmarkt am Unterbaum.	
Berg-	1—30	Weinberg am Unterbaum.	
Garten-	1—34	Am Unterbaum 2ter Theil.	
Findelmanns Garten.		Pulvermühle.	
Scharfrichterei.			

Beilage B.

Daß ich mich durch einen heut abgelegten Eid zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die Vermögensangaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäft zu meiner Kenntniß kommen, verpflichtet habe, und daß ich bei Verletzung dieses Eides dem Verluste meines Amts, (meines Wartegeldes, meiner Pension) und der Strafe des Meineides unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namensunterschrift.

Berlin den

Beilage C. a.

Vermögens-Angabe des .... Straße No.	Betrag der zu entrichtenden Steuer baar. Thl.	Gr.	Pf.	in Papieren. Thl.	Gr.	Pf.
1) Ein eigenthümliches Haus in der . . . Straße, No.						
Das Haus ist im Jahre 1782. für . . . . 6000 Thlr.						
erkauft. Es ist inzwischen neu ausgebaut und mit 15000						
Thlr. in der Feuersocietät versichert.						
Die jetzige Nutzung an Miethen und mit Einschluß						
der Selbstbewohnung sind 1000 Thlr. à 5 p.C. . . . 20,000 Thlr.						
Es sind darauf eingetragen für das N. Nsche Waisenhaus 6,000 Thlr.						
und es bleiben zu versteuern . . . . 14,000 Thlr.						
à 1 p.C.	140	—	—	—	—	—
Außerdem sind auf das Haus eingetragen:						
a) für den . . . . N. N. 2000 Thlr.						
b) = = ... N. N. 3000 Thlr.						
Die Zinsen sind regelmäßig bezahlt.						
3) Kapitals-Vermögen.						
A) öffentliche Papiere.						
a. in Staatsschuldscheinen 5000 Thlr.						
b. in Zinsscheinen pro 1814. 600 =						
5,600 Thlr. à $2\frac{1}{2}$ p.C. 145 Thlr.						
Diese werden in Papieren derselben Art bezahlt, mit . .	—	—	—	120	—	—
baar 25 Thlr. à $33\frac{1}{3}$ p.C.	8	8	—	—	—	—
c. Märkische Pfandbriefe . . . . . 10,000 Thlr.						
Hiervon ist aber eine persönliche Schuld mit						
4000 Thlr. zu entrichten, wofür ein Theil der						
Pfandbriefe verpfändet ist. Es gehen daher						
à 80 p.C. ab . . . . 5,000 Thlr.						
zu versteuern sind: 5,000 Thlr.						
à $2\frac{1}{2}$ p.C. in Märkischen Pfandbriefen . . . . 125 Thlr.						
baar à 80 p.C.	100	—	—	—	—	—
Latus . . .	248	8	—	120	—	—

	Betrag der zu entrichtenden Steuer					
	baar:			in Papieren.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport . . .	248	8	—	120	—	—
B) Privat-Papiere.						
1) hypothekarische.						
keine.						
2) persönliche.						
a) gute und sichere.						
keine.						
b) zweifelhafte.						
1) in einem Kapital von . . . . 10,000 Thlr. eingetragen, auf dem im Herzogth. Warschau belegenen Gute N. N. dem . . . N. N. gehörig.						
Die Zinsen sind seit dem 24. Juni 1805. / Dec. 1810. rückständig à 5 p.C. . . . . . . 2,500 Thlr.						
12,500 Thlr.						
Ich halte dieses Kapital, da es zur ersten Hypothek steht, werth: $33\frac{1}{3}$ p.C. . . . . 4166 Thlr. 16 gr.						
Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ p.C. . . . . 104 = 15 =						
Sie kann aber nur vor der Linie vermerkt werden, da das Gouvernement des Herzogthums Warschau das Capital noch mit Arrest belegt hat.						
2) Privatforderungen nach dem reservirten Verzeichniß. 10,000 Thlr.						
Hievon sind 3000 Thlr. werth 50 p.C. . . 1,500 Thlr. = gr.						
5000 = = $33\frac{1}{3}$ = . . 1,666 = 16 =						
2000 = = 20 = . . 400 = = =						
3,566 Thlr. 16 gr. à 1 p.C.	35	16	—	—	—	—
c) nicht einziehungsfähige.						
1) eine Wechselforderung an Capital und Zinsen an den . . . . . N. N. von . . . . 1,300 Thlr.						
Ist im Concurs bei dem hiesigen Stadtgericht.						
2) eine Forderung von . . . . 500 Thlr. an den N. N. zu N. im Königreich Westphalen.						
Der Schuldner ist verarmt.						

Daß diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich, außer dem angezeigten Vermögen, kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

Berlin, den . . . .

Beilage C. b.

Vermögens-Angabe des . . . . Straße No.	Betrag der zu entrichtenden Steuer. in baarem Gelde. Thl.	Gr.	Pf.	in Papieren à $2\frac{1}{2}$ pro Cent. Thl.	Gr.	Pf.
1) Ein eigenthümliches Haus in der Lindenstraße No.						
Das Haus ist im Jahre 1792 gekauft für . . 10,000 Rtlr. Gold						
Diesen Werth lege ich noch jetzt dem Hause ohne Abzug bei, in Courant zu $13\frac{1}{3}$ p.C. . . . . 11,333 — 8 gr.						
Hiervon sind eingetragen:						
Für den Hofrath N. in Leipzig . 2000 Rtlr. Gold . 2,266 — 16 gr.						
Es bleiben also zu versteuern . . . . 9,066 Rtlr. 16 gr.						
Hiervon beträgt die Steuer à 1 p.C.	90	16	—	—	—	—
2) Kapitals-Vermögen.						
A) Oeffentliche Papiere.						
a) in einer Bank-Obligation . . 1,000 Rtlr.						
b) in Zinsscheinen von Staats-Obligationen . . . . 180 —						
1,180 Rtlr.						
Hiervon beträgt die Steuer in Staats-Papieren à $2\frac{1}{2}$ p.C. 29 Rtlr. 20 gr. à $33\frac{1}{3}$ p.C. in Gelde	9	22	8	—	—	—
c) in Kurmärkschen Obligationen No. 3000 Rtlr.						
d) in Zins-Coupons bis 1. Jan. 1811. . . 300 —						
3,300 Rtlr.						
Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ p.C. . . . . . 82 Rtlr. 12 gr.						
Diese werden in Coupons abgetragen mit	—	—	—	50	—	—
und baar 32 Rtlr. 12 gr. à 20 p.C.	6	12	—	—	—	—
e) in Reconnaissancen, No. 2000 Rtlr.						
Coupons bis 1. Jan. 1811. . . 360 —						
2,360 Rtlr.						
Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ p.C. . . . . 58 Rtlr.						
Diese werden in Coupons abgetragen mit	—	—	—	50	—	—
und baar 8 Rtlr., à 20 p.C.	1	14	4	—	—	—
B) Privat-Papiere.						
1) Hypothekarische Documente.						
a) Gute und sichere.						
Ein Kapital auf dem Gute N. in der Mittelmark von 3000 Rtlr. Zinsen sind nicht rückständig. Die Steuer à 3 p.C. bleibt ausgesetzt, bis es sich ergiebt, daß der Schuldner sie nicht berichtiget hat.						
Latus .						

 b) Zweifel

	Betrag der zu entrichtenden Steuer					
	in baarem Gelde.			in Papieren à $2\frac{1}{2}$ pro Cent.		
	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport .						
b) Zweifelhafte. Ein Kapital von . . . . 1000 Rtlr. eingetragen auf dem Hause No. in der Straße, dem N. N. gehörig. Rückständige Zinsen bis 1. Jan. 1811. 200 Rtlr. 1200 Rtlr. Es wird, da es zur dritten Hypothek steht, und die Zinsen nicht bezahlt werden, mit $33\frac{1}{3}$ p.C. angenommen, also zu . . . . 400 Rtlr. Die Steuer bleibt aber ausgesetzt, bis sich ergiebt, ob sie von dem Grund-Eigenthümer berichtigt werden wird.						
Ferner a) in sichern für voll zu versteuernden Documenten 4000 Rtlr. Hievon ab, eine persönliche Schuld, mit . . 2000 — bleiben: 2000 Rtlr.						
Hievon beträgt die Steuer à 1 p.C.	20	—	—	—	—	—
b) in zweifelhaften Schulden. Keine.						
a) Persönliche Forderungen. An persönlichen Forderungen nach dem vorbehaltenen Verzeichniß mit rückständigen Zinsen . . . . . 5500 Rtlr. Diese werden zu 50 p.C. angeschlagen mit . . 2750 —						
Die Steuer beträgt à 1 p.C.	27	12	—	—	—	—
Betrag der zum 24. Juny 1812 zu erlegenden Steuer						

Daß diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich außer dem angezeigten Vermögen kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.

Berlin, den

Beilage D.

Von ist an Vermögenssteuer aus dem Edikt vom 24. Mai 1812. an die unterzeichnete Casse bezahlt:

1) baar, das am 24. Juni 1812. zahlbare erste Prozent mit . . . . Rthlr. Gr. Pf.

2) in Papieren zu $2\frac{1}{2}$ Prozent.

worüber hierdurch die Quitung ertheilt wird.

Berlin, den

D. (No. 105.)

D.

(No. 105.) Instruktion für die kaufmännische Klassifikationskommission zu Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

In dem Allerhöchst vollzogenen Edikt vom 24sten Mai c. ist es vorbehalten worden, den kaufmännischen Korporationen in den Handelsstädten der Monarchie die spezielle Vermögensangabe zu erlassen, und die Besteuerung auf einer Klassifikation nach dem Satze von 3 Prozent zu gründen.

Für die Kaufmannschaft der Stadt Berlin ist hiernach eine besondere Klassifikationskommission unter dem Vorsitz des Herrn Geheimen Ober-Finanzraths Friedel niedergesetzt.

Zur Instruktion für diese Kommission und zur Richtschnur für die Kaufmannschaft wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Es wird der Kommission von den Vorstehern der Börse, den Aeltesten beider Gilden und dem Komitee der Börsenkorporation ein spezielles alphabetisches Verzeichniß aller einzelnen Mitglieder der Kaufmannschaft, mit Angabe ihrer Wohnung und der Gattung ihres kaufmännischen Gewerbes unverzüglich und spätestens 3 Tage nach der Bekanntmachung dieser Verordnung eingereicht.

§. 2. Jedes Mitglied der kaufmännischen Korporation, welches sich der Klassifikation nicht unterwerfen will, sondern eine spezielle Vermögensangabe vorzieht, zeigt dieses unmittelbar nach der Publikation der Verordnung den Börsenvorstehern an, welche ihn zwar in das Verzeichniß §. 1. mit aufnehmen, aber seine Erklärung dabei ausdrücklich bemerken.

§. 3. Die Kommission nimmt ein solches Mitglied in ihr Buch nicht auf, sondern giebt der Kommission des Reviers, in welchen der Steuerpflichtige wohnt, von dessen Erklärung ungesäumt Nachricht.

§. 4. Die Klassen werden von 30,000 Rthlr. bis 150 Rthlr. auf der Basis von 3 Prozent bestimmt. Die Kommission kann jedoch in einzelnen Fällen über das Maximum hinausgehen.

§. 5. Die Kommission erwählt aus der Kaufmannschaft nach den einzelnen Zweigen des kaufmännischen Gewerbes, zwei oder drei Taxatoren, deren Gutachten sie bei der Klassifikation berücksichtigt.

§. 6. Die von der Kommission erwählten Mitglieder der Kaufmannschaft sind verpflichtet, sich dem Taxations- und Klassifikationsgeschäft zu unterziehen, und müssen eidlich versprechen, das von ihnen erforderte Gutachten, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gemäß abzugeben.

§. 7.

§. 7. Disponenten einer Handlung, die nicht Theilnehmer derselben sind, wenn sie gleich als Besoldung eine Tantieme erhalten, werden als Kaufleute nicht angesehen, sondern müssen ihr Vermögen und Einkommen der Anweisung vom 24sten v. M. gemäß, angeben.

§. 8. Theilnehmer an einer Handlung, welche als solche ausgeschieden sind, wenn sie gleich einen Theil ihres Vermögens der Handlung noch ferner überlassen haben, werden als Kaufleute nicht angesehen.

§. 9. a) Kaufleute, die ein Grundstück besitzen, müssen dieserhalb eine besondere Angabe machen, die den Vorschriften der Anweisung vom 24sten v. M. gemäß, eingerichtet, und der Kommission des Grundeigenthums zugestellt, der kaufmännischen Kommission aber, in Abschrift mitgetheilt werden muß.

b) Die Kommission nimmt bei der Klassifikation auf das Grundeigenthum keine Rücksicht, sondern schätzt das Vermögen mit Ausschluß dieses Grundeigenthums ab, und der Besitzer muß die Steuer von dem Grundstück, dem Edikt gemäß, besonders entrichten.

c) Er setzt sich daher auch mit den eingetragenen Gläubigern, nach den Vorschriften des Edikts und der Anweisung, auseinander.

§. 10. a) Kapitalsvermögen, welches in hypothekarischen auf Grundstücken innerhalb Landes versicherten Forderungen besteht, muß der Kaufmann gleichfalls besonders anzeigen.

b) Die Kommission muß dasselbe bei der Klassifikation berücksichtigen, das Vermögen des Kaufmanns mit Ausschluß dieser Forderungen würdigen, und die Klasse, in welche er mit der Steuer seines Handelsvermögens gesetzt wird, nur nach Abzug des hypothekarischen Kapitalsvermögens bestimmen.

c) Wegen der Steuer von den hypothekarischen Forderungen verbleibt es bei den Vorschriften des Edikts und der Anweisungen.

§. 11. Forderungen in öffentlichen Papieren, muß der Kaufmann mittelst speziellen Verzeichnisses, aus dem die Papiere nach Summen und Nummern vollständig hervorgehen, der Kommission besonders anzeigen. Wenn er es unterläßt, hat er zu erwarten, daß er von der nicht angezeigten Nummer, die Steuer besonders entrichten müsse.

Das Verzeichniß kann er übrigens versiegelt einreichen.

Die kaufmännische Kommission sendet dasselbe, es mag ihr versiegelt oder unversiegelt eingereicht werden, an die Departementskommission.

§. 12. Wo keine Gütergemeinschaft statt findet, muß das eigenthümliche Vermögen der Frau, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, besonders angegeben und versteuert werden.

§. 13.

§. 13. Eigenthümliches Vermögen der Kinder, der Vater mag die Nutznießung haben oder nicht, muß gleichfalls besonders angegeben und versteuert werden.

§. 14. a) Sobald ein Kaufmann die Klassifikation als richtig annimmt, muß er die Bezahlung des ersten Prozents bis zum 24sten Juni c. baar leisten.

b) Ueber die Bezahlung des zweiten Prozents stellt er an die Steuerkasse einen am 1sten Oktober d. J. zahlbaren Wechsel aus.

c) Sobald dieser Wechsel mit dem 1sten Oktober d. J. berichtigt ist, stellt er über die Hälfte des letzten Prozents, dessen zweite Hälfte, gemäß §. 8. des Edikts, im Fall der Berichtigung der beiden ersten Prozente, erlassen wird, einen anderweitigen am 24sten Dezember d. J. zahlbaren Wechsel aus.

§. 15. a) Diejenigen Kaufleute, welche zu dem von des Königs Majestät der hiesigen Kaufmannschaft abgeforderten Dahrlehn baare Beiträge bezahlt haben, sind berechtigt, solche auf den ganzen Steuerbetrag abzurechnen, wenn sie den auf sie repartirten Beitrag vollständig bezahlt haben.

b) Haben sie den Beitrag nicht vollständig bezahlt, so wird ihnen die Abrechnung nur auf das 2te und 3te Prozent gestattet, und sie müssen das erste Prozent der Steuer baar entrichten.

c) Diejenigen, welche nur ihre Wechsel gegeben haben, müssen das am 24sten Juni d. J. zahlbare Prozent baar entrichten, und werden zwar von der Ausstellung der Wechsel (§. 14. litt. b.) entbunden, müssen aber das von der Sektion der Seehandlung empfangene Dokument produziren, damit der im Oktober und Dezember zahlbare Steuerbetrag darauf vermerkt werde.

d) Es hängt von der Uebereinkunft der einzelnen Interessenten mit der Seehandlung ab, ob sie die im Oktober d. J. zahlbaren Wechsel aus dem Betrage der im Oktober und Dezember zahlbaren Steuer selbst einlösen, oder die Steuer baar entrichten und der Seehandlung die Einlösung der Wechsel überlassen wollen. Im ersten Falle werden ihnen die Zinsen des im Dezember d. J. zahlbaren halben Prozents der Steuer à 6 Prozent zu gut gerechnet.

e) Die Seehandlung stellt der Kommission sofort ein Verzeichniß der Theilnehmer an dem Darlehn mit Bemerkung der baaren oder Wechselzahlung zu, um bei der Abrechnung davon Gebrauch zu machen.

f) Die

f) Die durch die Steuer baar berichtigte Summe wird auf das durch die Sektion der Seehandlung ausgestellte Schuldinstrument abgeschrieben.

Ueber die etwanige Zinsenberichtigung gleicht sich der Inhaber mit der Seehandlung aus.

§. 16. Diejenigen Kaufleute, welche durch die Klassifikation prägravirt zu seyn behaupten, und sich gemäß §. 14. des Edikts der speciellen Vermögensangabe unterwerfen, werden wie diejenigen behandelt, die sich nach §. 2. der Klassifikation überhaupt nicht unterwerfen.

Die Kommission überläßt hiernach das weitere Verfahren und die Untersuchung des Vermögenszustandes der Revierkommission.

§. 17. Die von der Kaufmannschaft zu entrichtende Klassensteuer wird unmittelbar bei der Hauptsteuerkasse vereinnahmt, welche im Lokal der Bank, unabhängig von derselben, und der Verwaltung der Zentralkommission untergeordnet, sich befindet. Die Quitung dieser Kasse muß bei der Kommission produzirt werden, welche das Erforderliche bei sich anmerkt, und die Quitung mit ihrem Vidi bezeichnet.

Nur mit diesem Vidi versehen, dient die Quitung zur vollständigen Legitimation des Inhabers; daß er die Steuer an den Staat berichtigt habe.

§. 18. Die Einrichtung der zu führenden Bücher wird der Klassifikationskommission überlassen, sie muß aber davon der Departementskommission Anzeige machen.

§. 19. Die Klassifikationskommission ist der Departementskommission für die Kurmark unterworfen, und hat ihre Berichte an solche zu erstatten, auch ihre Rechnung an selbige abzulegen.

Sie ist verpflichtet, die Departementskommission von 8 zu 8 Tagen von dem Fortgange des Geschäfts zu unterrichten, die demselben etwa entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen und wegen deren Hebung die nöthigen Anträge zu machen.

Berlin, den 6ten Juni 1812.

Hardenberg.